

4. Satzung vom 16.07.2026

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 15.07.2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 beschlossen:

Artikel 1

(§ 23 Verwendung des Wasser)

§ 23 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Standrohr ist im Anschluss an die Benutzung, spätestens jedoch nach einem Jahr oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke, zurückzugeben.

Artikel 2

(§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen)

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der **eingebauten** Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. **Nach Ausbau der Messeinrichtung kann der Antrag auf Nachprüfung bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden.** Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.07.2026 beschlossene **4. Satzung vom 16.07.2026 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981** wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 16.07.2026

gez. Sebastian Glatzel
Der Bürgermeister